

**Richtlinie des Ministeriums für Verkehr**  
**über die Förderung von Schienenfahrzeugen**  
**(Richtlinie Schienenfahrzeugförderung – RL SFF)**

**Vom 26.09.2017**

Az.: 3-3894.3/355

### **1. Zuwendungszweck**

Die Zuwendung ist dazu bestimmt, die durch die erforderliche Ersatzbeschaffung und Sanierung (Grundinstandsetzung) von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs entstehende implizite Verschuldung von kommunalen Aufgabenträgern in Baden-Württemberg abzubauen und diese in den Jahren 2017 – 2019 bedarfsgerecht bei der Erneuerung und Verbesserung des überalterten Fahrzeugbestands zu unterstützen.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- 2.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Schienenfahrzeugfinanzierung im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel. Grundlagen für die Zuwendungen sind
- das Staatshaushaltsgesetz 2017 vom 22. Februar 2017,
  - die §§ 23 und 44 LHO sowie die Verwaltungsvorschriften hierzu.
- 2.2 Die Förderung von Schienenfahrzeugen ist eine Freiwilligkeitsleistung des Landes Baden-Württemberg. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht daher nicht.

### **3. Zuwendungsgegenstand**

- 3.1 Zuwendungsgegenstand sind Schienenfahrzeuge, die für den Einsatz im ÖPNV/SPNV vorgesehen sind und dem Linienverkehr dienen.

### 3.2 Gefördert wird:

- a) die Beschaffung von neuen Schienenfahrzeugen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und jeweils ein Fahrzeug ersetzen, welches zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ein Mindestalter von 20 Jahren (Dieselfahrzeug) bzw. 25 Jahren (Elektrofahrzeug) hat,
- b) die Grundinstandsetzung von Schienenfahrzeugen, wenn diese eine technische Neuaustrüstung umfasst, die den Weiterbetrieb des betreffenden Fahrzeugs für einen Mindestzeitraum von 10 Jahren ermöglicht, für den Einsatz für Schienenverkehrsleistungen, die nicht überwiegend durch Regionalisierungsmittel des Landes finanziert werden.

Im Übrigen wird auf die besonderen Zuwendungsbestimmungen (Ziff. 6) verwiesen.

- ### 3.3 Nicht gefördert wird die Erstbeschaffung von Fahrzeugen zur Erbringung neuer Verkehrsleistungen oder für Kapazitätsausweitungen sowie die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen. Als Gebrauchtfahrzeuge in diesem Sinne gelten auch Fahrzeuge, die länger als 1 Jahr nach ihrer Fertigstellung als Vorführfahrzeug eingesetzt worden sind.

## **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kommunen, Landkreise, Zusammenschlüsse von kommunalen Aufgabenträgern (öffentlich-rechtliche Zweckverbände) sowie Verkehrsunternehmen, die zu mindestens 50 v.H. im Eigentum der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg stehen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- ### 5.1 Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt im Rahmen der im Staatshaushaltsgesetz 2017 Kapitel 1223 TG 95 zur Verfügung stehenden Mittel.

5.2 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in folgender Weise aufgeteilt:

|  |          |
|--|----------|
| Förderung von Eisenbahnen<br>(gem. Definition nach EBO)  | 15 v. H. |
| Förderung von Stadt- und Straßenbahnfahrzeugen<br>(gem. Definition nach BOStrab sowie Zweisystemfahrzeuge) | 85 v. H. |

Die für die Förderung von Schienenfahrzeugen zur Verfügung stehenden Mittel werden anteilig nach dem strukturellen Ersatzbeschaffungs- und Grundinstandsetzungsbedarf der Zuwendungsempfänger vergeben. Grundlage für den strukturellen Bedarf ist die jeweilige Anzahl der am 01.01.2017 zugelassenen Fahrzeuge im Fuhrpark des Zuwendungsempfängers. Dabei ist nur der Anteil des Fuhrparks zu berücksichtigen, der nicht für die Erbringung von regionalisierungsmittelfinanzierten Verkehrsleistungen benötigt wird. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei der Programmanmeldung entsprechende Auskunft zu erteilen.

5.3 Die Zuwendung wird als einmaliger Zuschuss je Fahrzeug, zweckgebunden und im Rahmen der Projektförderung als Festbetrag wie folgt gewährt:

|                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| Fahrzeuersatzbeschaffung    | 1,0 Mio. Euro pro Fahrzeugeinheit |
| Fahrzeuggrundinstandsetzung | 0,3 Mio. Euro pro Fahrzeugeinheit |

Die Fahrzeugeinheit definiert sich anhand der vom Unternehmen vergebenen Fahrzeugnummer bzw. bei verbundenen Teilfahrzeugen anhand der Fahrzeugnummernkombination.

Im Übrigen wird auf die besonderen Zuwendungsbestimmungen (Ziff. 6) verwiesen.

## 6. Besondere Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.2. zu § 44 LHO). Die Markterkundung sowie die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens (inkl. Preisverhandlung) sowie der Abschluss eines Rahmenver-

trags über die Entwicklung und Produktion der Schienenfahrzeuge sind zuwendungsunschädlich. Ab dem Zeitpunkt der Fahrzeugauslieferung ist deren Förderung ausgeschlossen.

6.2 Die Förderung von Schienenfahrzeugen erfolgt mit der Zweckbestimmung, dass die Fahrzeuge mindestens 20 Jahre (Dieselfahrzeug) bzw. 25 Jahre (Elektrofahrzeug) im öffentlichen Personennahverkehr überwiegend in Baden-Württemberg eingesetzt werden. Wird das geförderte Fahrzeug vor Erfüllung der Zweckbindungsfrist veräußert oder anderweitig der Zweckbestimmung entzogen, so ist die Zuwendung anteilig zu erstatten.

### 6.3 Fahrzeuggrundinstandsetzung

#### 6.3.1 Fördervoraussetzungen

Mit Hilfe der Grundinstandsetzung sind die Voraussetzungen für eine Gesamtbetriebsdauer von 30 Jahren (Dieselfahrzeug) bzw. 35 Jahren (Elektrofahrzeug) zu schaffen. Zugleich muss mindestens eine Verlängerung der Betriebseinsatzdauer von 10 Jahren gewährleistet sein.

Für die Förderung der Grundinstandsetzung eines Schienenfahrzeugs gilt darüber hinaus eine Bagatellgrenze der Kosten der Maßnahme von 600.000 Euro.

#### 6.3.2 Definition (Grundinstandsetzung)

Eine Fahrzeuggrundinstandsetzung dient im Wesentlichen dazu, die Fahrzeugnutzungszeit und die Fahrzeugverfügbarkeit unter kalkulierbaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen über einen um mindestens 10 Jahre verlängerten Zeitraum sicherzustellen.

Eine Fahrzeuggrundinstandsetzung umfasst:

- Grundlegende Korrosionsbehandlung/Instandsetzung/Austausch an Wagenkästen und/oder Drehgestellrahmen und/oder
- Austausch/Modernisierung von elektrischen Komponenten/Bauteilen, um die Verfügbarkeit von Ersatzteilen wiederherzustellen (Obsoleszenz).

Mit angerechnet werden können:

- Aufrüstung oder Nachrüstung sicherheitsrelevanter Komponenten (Tunneltauglichkeit, Tagfahrlicht u.Ä.) und/oder
- Grundinstandsetzung des Fahrzeuginnenraums (ggf. incl. Einbau von Infotainment, WLAN) und/oder
- Austausch von kritischen und kostenintensiven Verschleißteilen bzw. grundlegende kostenintensive Aufarbeitung dieser Verschleißteile, z.B. Hydraulik oder Druckluftventile

wenn diese im Rahmen einer Grundinstandsetzung mit durchgeführt werden.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Zuständigkeit**

Das Verkehrsministerium ist für die Programmaufstellung und Festsetzung des auf Basis des strukturellen Bedarfs berechneten Förderbudgets je Antragsteller zuständig. Bewilligungsstellen sind die Regierungspräsidien. Für den Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidien zählt der Unternehmenssitz des Antragstellers, unabhängig vom Einsatzort der jeweils beantragten Fahrzeuge.

### **7.2 Anmeldung zum Programm**

Die Anmeldung zum Programm nach dem Muster der Anlage 1 ist beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Die Anmeldung ist auf elektronischem Weg per E-Mail oder auf dem Postweg längstens bis zum 31.10.2017 möglich. Es zählt das Datum des Eingangsstempels (Ausschlussfrist). Verspätet oder unvollständig eingegangene Anmeldungen werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

### **7.3 Programmaufstellung**

Die Regierungspräsidien melden dem Verkehrsministerium zum 15.11.2017 die vorliegenden Anmeldungen sowie die Höhe der beantragten Förderung unter Verwendung des Meldebogens (Anlage 2).

Das Verkehrsministerium erstellt auf Basis der Meldungen der Regierungspräsidien unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel ein Programm, welches auch die Förderbudgets je Antragsteller enthält. Die Regierungspräsidien und die Antragsteller erhalten von der Programmaufnahme durch ein Schreiben des Verkehrsministeriums Kenntnis.

#### 7.4 Antrag auf Förderung

Unmittelbar nach Erhalt des Programmaufnahmeschreibens können Anträge nach dem Muster der Anlage 3 beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht werden. Die Antragstellung ist einzelfahrzeugweise vorzunehmen. Erforderliche Anlagen sind vollständig beizufügen. Die Antragstellung ist auf elektronischem Weg per E-Mail oder auf dem Postweg möglich. Die Förderantragstellung ist längstens bis zum 30.09.2018 möglich. Es zählt das Datum des Eingangsstempels (Ausschlussfrist). Verspätet eingegangene Anträge sowie Anträge ohne vollständige Antragsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

#### 7.5 Antragsprüfung

Die Antragsprüfung erfolgt durch das zuständige Regierungspräsidium unter Berücksichtigung des im Rahmen der Programmaufnahme für jeden Antragsteller festgelegten Budgets. Auf eine fachtechnische Antragsprüfung kann aufgrund der eng gefassten Fördervoraussetzungen und der Förderung mittels Festbetragspauschalen verzichtet werden. Der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, auf besondere Anfrage ergänzende, entscheidungsnötige Unterlagen vollständig und umgehend bereit zu stellen.

#### 7.6 Zuwendung

Die Erstellung des Zuwendungsbescheids und die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das zuständige Regierungspräsidium (Bevollmächtigte Stelle). Der Mittelabruf durch den Zuwendungsempfänger kann unter Verwendung des Vordrucks Anlage 4 frühestens erfolgen:

- bei Fahrzeugbeschaffung: zum Zeitpunkt der verbindlichen Fahrzeugbestellung, wenn damit eine Vorauszahlungsverpflichtung für den Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro für

das bestellte Fahrzeug entsteht. Andernfalls zum Zeitpunkt der Auslieferung des geförderten Fahrzeugs.

- bei Grundinstandsetzung: zum Zeitpunkt, an dem die Bagatellgrenze an Kosten für die Grundinstandsetzung des geförderten Fahrzeugs überschritten wird.

## 7.7 Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat binnen 6 Monaten nach der Wiederinbetriebnahme des grundinstandgesetzten Fahrzeugs der Bewilligungsstelle einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung unter Verwendung des Musters (Anlage 5) vorzulegen.

Im Falle von Ersatzbeschaffungen ist der Nachweis binnen 6 Monaten nach der Auslieferung und Zulassung des Neufahrzeugs unter Verwendung des Musters (Anlage 5) zu erbringen.

Auszumusternde Altfahrzeuge dürfen für einen kurzen Übergangszeitraum (längstens 1 Jahr) förderunschädlich weiter eingesetzt werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Betriebsaufnahme des geförderten Neufahrzeugs zwingend erforderlich ist. Der Zuwendungsempfänger ist in diesem Fall gegenüber der Bewilligungsstelle über die Ausmusterung gesondert nachweispflichtig.

Die fachtechnische Verwendungsnachweisprüfung wird ersetzt durch eine schriftliche Bestätigung einer sachkundigen Person oder Stelle gem. § 5 Abs. 2 BOStrab, die vom Antragsteller dem Verwendungsnachweis beizufügen ist. Darin ist zu bestätigen, dass das Vorhaben gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie ausgeführt wurde sowie in Umfang und geplanter Ausführung der fachlichen Notwendigkeit entspricht. Bei Verwendungsnachweisen zur Fahrzeugsanierung ist zu bestätigen, dass der Umfang der vorgenommenen Arbeiten eine Verlängerung der Einsatzdauer des Fahrzeugs von mindestens 10 Jahren erwarten lässt.

Wird der Verwendungsnachweis aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erbracht, so ist die Bewilligungsstelle berechtigt, die Zuwendung anteilig folgendermaßen zurückzufordern:

| Fahrzeuersatzbeschaffung                       | Fahrzeuggrundinstandsetzung              | Zurückzuerstatter Anteil der Zuwendung: |
|--|--|---|
| Nach Auslieferung und Zulassung des Fahrzeugs: | Nach Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs: |   |
| Über 6 Monate                                  | Über 6 Monate                            | 25 v. H.                                |
| Über 9 Monate                                  | Über 9 Monate                            | 50 v. H.                                |
| Über 12 Monate                                 | Über 12 Monate                           | 75 v. H.                                |
| Über 15 Monate                                 | Über 15 Monate                           | 100 v. H.                               |

Im Falle von Rückforderungen informiert die Bewilligungsstelle das Verkehrsministerium.

#### 7.8 Erfolgskontrolle

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt Erfolgskontrollen im erforderlichen Umfang, ggf. auch durch persönliche Inaugenscheinnahme, durchzuführen. Ein Mindeststichprobenumfang in Höhe von 20 % ist dabei nicht zu unterschreiten.

#### 7.9 Programmschließung

Das Programm zur Schienenfahrzeugförderung wird geschlossen, wenn die Mittel dafür verbraucht sind. Die Mittel gelten als verbraucht, wenn sie rechtlich verpflichtend zugewendet wurden (Zuwendungsbescheid).

### 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.